

ein Achtungssignal mit der Pfeife zu geben und die Läutevorrichtung so lange zu betätigen, bis der Übergang überfahren ist. Bei unklarer Sicht und bei der Annäherung von Wegebenutzern ist das Achtungssignal zu wiederholen.

(2) Die gleichen Warnzeichen sind zu geben, wenn Menschen, Tiere oder nicht schienengebundene Fahrzeuge auf der Bahnstrecke oder in gefährlicher Nähe bemerkt werden.

#### § 30

Bleibt ein Zug auf freier Strecke stehen, so ist er gegen Gefährdung durch andere Fahrzeuge zu sichern.

#### § 31

Bei einbrechender Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen Züge und einzeln fahrende Lokomotiven an der Spitze und am Schluß ausreichend beleuchtet sein.

#### § 32

(1) Verläßt der Lokomotivführer den Führerstand, so hat er die Maschine zuverlässig zu sichern.

(2) Solange Lokomotiven durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind, müssen sie, auch wenn sie Stillstehen, beaufsichtigt werden.

(3) Sich auf dem Umlauf aufzuhalten oder den Tender zu besteigen, ist, während die Lokomotive fährt, nicht gestattet.

#### § 33

(1) Die Schranken an öffentlichen Wegeübergängen müssen bei Annäherung eines Zuges bzw. einer Rangierfahrt rechtzeitig geschlossen und dürfen erst dann wieder geöffnet werden, wenn für die Wegebenutzer keine Gefahr mehr besteht. Außerdem müssen sie bei Dunkelheit oder Nebel für die Zeit der Sperrung ausreichend beleuchtet sein.

(2) Nähert sich ein Zug einem Wegeübergang, so müssen alle Wegbenutzer die Gleise sofort räumen und hinter die Schranke treten. An verkehrsreichen Wegeübergängen müssen die vorschrittmäßigen Warnkreuze nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO) und die Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) aufgestellt werden.

(3) Es ist verboten, Schranken oder sonstige Absperrungen und Sicherungsanlagen unbefugt zu öffnen, zu übersteigen oder ihre Betätigung zu behindern.

#### § 34

Drehscheiben und Schiebebühnen dürfen nur langsam be- oder durchfahren werden. Im übrigen gelten hierfür die Vorschriften des § 10 der Arbeitsschutzbestimmung 353 — Gleisanlagen und Fahrleitungen — (GBl. 1953 S. 287).

### Verschiebedienst

#### § 35

Im Verschiebedienst dürfen nur Personen beschäftigt werden, die dafür geeignet, eingehend darin ausgebildet und für ihn geprüft sind.

#### § 36

Für Rangiererarbeiten muß außer dem Betriebsmaschinenpersonal ausreichendes Rangierpersonal vorhanden sein.

#### § 37

Der Lokomotivführer darf Verschiebebewegungen erst dann ausführen, wenn der Rangierer das hör- und sichtbare Zeichen hierfür gegeben hat. Er muß sich vor dem Anfahren davon überzeugen, daß sich der Heizer und der Rangierer außerhalb des Gefahrenbereiches befinden. Der Rangierer muß sich vor Abgabe der Zeichen überzeugen, daß die Zugbewegung ohne Gefahr für Mitarbeiter und andere Personen ausgeführt werden kann; er selbst muß nach dem An- und Abkuppeln der Wagen, bevor er das Signal gibt, aus dem Fahrgleis heraustrreten sein. Für das Rangieren mit anderen Betriebsmaschinen gilt dies sinngemäß.

#### § 38

Zum Rangieren mit Reichsbahn-Fahrzeugen innerhalb von Betriebsanlagen müssen die mit dieser Arbeit beauftragten Beschäftigten ihre Befähigung hierfür den zuständigen Reichsbahn-Dienststellen nachgewiesen haben.

#### § 39

Personen, die sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Verschiebegleise befinden, sind vor dem Bewegen der Fahrzeuge durch Zurufe oder andere deutlich hörbare Warnungszeichen zu *verständigen*.

#### § 40

Die an Sonderwagen (z. B. an Kesselwagen) für ihre Verwendung vermerkten Vorsichtsmaßregeln sind zu befolgen. Die Vorschrift über den Kesselwagenverkehr ist zu beachten.

#### § 41

Anzukuppelnde Fahrzeuge müssen so langsam bewegt werden, daß sie nicht mit großer Wucht auf die stehenden Fahrzeuge aufstoßen; zu schnell anlaufende Wagen müssen mit dem Hemmschuh aufgehalten werden.

#### § 42

(1) Geschobene oder ablaufende Wagen dürfen nur vom stillstehenden Teil aus gekuppelt werden; sie dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit ablaufen. Wagen mit leicht verschiebbarer Ladung (Langholz, Schienen u. ä.) müssen Stillstehen, wenn sie gekuppelt werden. Das gleiche gilt für Wagen, deren Stirnwand heruntergeklappt ist.

(2) Wagen, die sich in Bewegung befinden, dürfen während der Fahrt nicht abgekuppelt werden. Ausnahmen sind nur beim Ablaufbetrieb, wenn zum Abkuppeln die Aushebestange benutzt wird, und bei selbsttätigen Kupplungen zulässig. Über Weichen, Herzstücken, Zwangsschienen, Radlenkern usw. ist auch das nicht erlaubt.

(3) Vom Trittbrett aus an- oder abzukuppeln, ist grundsätzlich verboten.